

VERHANDLUNGSSCHRIFT

Über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Aschach an der Donau

am 07.02.2011 Tagungsort: Sitzungssaal der Marktgemeinde Aschach/Donau

Beginn: 19.00 Uhr

Ende: 20.17 Uhr

Anwesende:

Vorsitzender:

Bürgermeister Ing. Knierzinger Friedrich (ÖVP)

Österreichische Volkspartei (ÖVP)

GVM Weichselbaumer Franz

GRM Perndorfer Manfred

GRM Stadler Florian

GRM Rosemarie Schwantner

GRM Christian Schlagintweit

GRM Hude Georg

GRM Johann Rechberger

Ersatzmitglieder ÖVP

GRM Perndorfer Manfred für Hrn. Ing. Gerhard Buchroithner

GRM Stadler Florian für Hrn. Paschinger Franz

Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ)

GRM Vizebgm. Achleitner Rudolf

GVM Gredler Christine

GVM Lucan Matthias

GRM Schöppl Alfred

GRM Renate Gerhold

GRM Dietmar Groiss sen.

GRM Ramona Frandl

GRM Gillich Helmuth

GRM Mack Gerlinde

Ersatzmitglieder SPÖ

Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ)

Vizebgm. Ing Erlinger Christian

GRM Hosiner Herwig

GRM Ulrike Greinöcker

GRM Radler Thomas
GRM Wagner Thomas
Ersatzmitglieder FPÖ
GRM Radler Thomas für Hrn. Mag. Haider Roman

Die GRÜNEN

GRM Schnell Rosa
GRM Ing. Walk Johannes
GRM Wassermair Johannes
Ersatzmitglieder der GRÜNEN
GRM Schnell Rosa für Fr. Dr. Wassermair
GRM Wassermair Johannes für Fr. Bachmayer Beatrix
GRM Ing. Walk Johannes für Hrn. Ettl Paul

Weiters anwesend:

AL Karin Rathmayr
VB I Anita Pröhl als Schriftführerin

E i n l a d u n g

zur Gemeinderatssitzung am

Montag, 7. Februar 2011, 19.00 Uhr

im Sitzungssaal der Marktgemeinde Aschach/Donau.

Tagesordnung

1. Bau-, Raumplanungs-, Straßen- und Grundangelegenheiten

1.1. Vergabe von Wohnungen – Beratung und Beschlussfassung.

2. Haushaltsgebarung

2.1. Prüfbericht der BH Eferding bezüglich Nachtragsvoranschlag 2010 – Kenntnisnahme.

2.2. Haushaltsvoranschlag 2011 Beratung und Beschlussfassung.

2.3. Mittelfristiger Finanzplan 2011 – 2014 – Beratung und Beschlussfassung.

2.4. Bestellung einer neuen Kassenführerin bzw. Stellvertretung – Beratung und Beschlussfassung.

3. Kindergarten, Schule und Integration

3.1. Einführung einer Sommerbetreuung für Kindergartenkinder und Schulkinder – Beratung und Beschlussfassung.

4. Verordnungen und Verträge

4.1. Abfallordnung – Beratung und Beschlussfassung

4.2. Abfallgebührenordnung – Beratung und Beschlussfassung

4.3. Neuabschluss eines Vertrages mit der Fa. Zellinger, Walding bezüglich Abfall- und Bioabfallentsorgung – Beratung und Beschlussfassung.

5. Personal

5.1. Frauenförderprogramm – Beratung und Beschlussfassung

6. Bericht des Bürgermeisters

6.1. Beantwortung der Anfrage der Grün-Fraktion vom 14. 12. 2009

7. Allfälliges

8. Protokollgenehmigung

Der Vorsitzende begrüßt alle anwesenden Gemeinderäte und Besucher zur heutigen Sitzung und stellt fest, dass die Tagesordnung zeitgerecht zugestellt wurde.

Gegen die heutige Sitzung bestehen keine Einwände und der Gemeinderat ist beschlussfähig.

Der Vorsitzende verliest die Anfrage von Fr. Dr. Wassermair und teilt mit, dass diese Anfrage schriftlich bis zur nächsten Sitzung beantwortet wird.

GV Dr. Judith Wassermair
GRÜNE ASCHACH AN DER DONAU

Anfrage

gemäß § 63a OÖ Gemeindeordnung
an den Bürgermeister der Marktgemeinde Aschach
betreffend Kosten des 2. Vizebürgermeisters

In der Konstituierenden Sitzung zur laufenden Funktionsperiode beschloss der Aschacher Gemeinderat, die Zahl der Vizebürgermeister mit zwei festzusetzen. Dieser Entscheidung war eine heftige Diskussion vorausgegangen, da in der Vorperiode die Zahl der Vizebürgermeister auf eins gesenkt worden war. In dieser Diskussion, in der die Fragestellerin einen Gegenantrag einbrachte, wurde u.a. auch darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über die Einsetzung eines zweiten Vizebürgermeisters nach der OÖ Gemeindeordnung nicht im freien politischen Ermessen des Gemeinderates liegt, sondern auf die Bedürfnisse der Gemeindeverwaltung abzustimmen ist. Darüber hinaus ist die Gemeinde sowohl aus Vernunftgründen (die Entwicklung der Finanzen der Gemeinde Aschach ist durchaus Grund zur Sorge) als auch durch die Gemeindeordnung verpflichtet, bei Entscheidungen, die Kosten nach sich ziehen, auf die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit zu achten.

In diesem Zusammenhang richte ich an den Bürgermeister der Marktgemeinde Aschach gemäß § 63a der OÖ Gemeindeordnung folgende

Anfrage

1. In wie vielen Fällen hat der zweite Vizebürgermeister in Vertretung des Bürgermeisters Agenden der Gemeindeverwaltung im Sinne des § 24 Abs.3 OÖ Gemeindeordnung wahrgenommen?
2. a. In wie vielen dieser Fälle hätte diese Agenden auch der erste Vizebürgermeister wahrnehmen können?
b. Mit welcher Begründung war es notwendig, in diesen Fällen den zweiten anstatt des ersten Vizebürgermeisters mit der Wahrnehmung der betreffenden Aufgabe der Gemeindeverwaltung zu betrauen?
3. Welche Kosten sind der Gemeinde Aschach bisher durch die Wahl des zweiten Vizebürgermeisters entstanden?

Im Sinne des § 63a OÖ Gemeindeordnung ersuche ich um zeitgerechte Beantwortung dieser schriftlichen Anfrage vor Aufruf des ersten Tagesordnungspunkts der Gemeinderatssitzung vom 7.2.2011.

Aschach, den 6.2.2011
Dr. Judith Wassermair

1. Bau-, Raumplanungs-, Straßen- und Grundangelegenheiten
1.1. Vergabe von Wohnungen – Beratung und Beschlussfassung

Bericht des Vorsitzenden:

Da es sich hier wieder um teilweise vertrauliche Daten handelt stellt der Vorsitzende den Antrag die Öffentlichkeit gemäß § 53 Abs. 2 OÖ GemO bei diesem Tagesordnungspunkt auszuschließen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig angenommen.

Über diesen Punkt wird ein eigenes Protokoll erstellt.

2. Haushaltsgebarung

2.1. Prüfbericht der BH Eferding bezüglich Nachtragsvoranschlag 2010 – Kenntnisnahme.

Bericht des Vorsitzenden:

Die Aufsichtsbehörde hat den Nachtragsvoranschlag 2010 geprüft und einen Prüfbericht verfasst. Dieser ist dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis zu bringen.

Der Vorsitzende verliest den Bericht vollinhaltlich.

ENDE TOP 2.1.

Marktgemeinde Aschach an der Donau

Prüfungsfeststellungen zum Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2010

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Aschach an der Donau hat den Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2010 in der Sitzung am 8. November 2010 einstimmig beschlossen.

Ordentlicher Haushalt:

Der ordentliche Nachtragsvoranschlag weist bei Einnahmen von € 3.559.800 und Ausgaben von € 3.960.600 einen Fehlbetrag von € 400.800 aus. Gegenüber dem ordentlichen Voranschlag 2010 stellt dies eine Erhöhung des Abganges um € 275.600 dar.

Aufgrund der Bestimmungen des § 79 Abs. 3 in Verbindung mit § 75 Abs. 5 Oö. Gemeindeordnung 1990 sind die Ausgaben des ordentlichen Haushaltes mit den Einnahmen grundsätzlich auszugleichen. Ist dies nicht der Fall, hat der Bürgermeister auch Vorschläge zur Deckung des Abganges zu unterbreiten und die zur Bedeckung und zur Aufrechterhaltung des Haushaltsgleichgewichtes erforderlichen Anträge zu stellen.

Mit dieser Vorgabe hat sich die Marktgemeinde in Hinkunft verstärkt auseinander zu setzen.

In den Nachtragsvoranschlag ist auch der unbedeckte Sollfehlbetrag des Rechnungsabschlusses 2009 in Höhe von € 99.800 zu übernehmen, wobei festzuhalten ist, dass es der Marktgemeinde nicht gelingt, den Sollfehlbetragsrest des Rechnungsabschlusses 2009 zumindest teilweise zu finanzieren. Vielmehr führen nachstehende wesentliche Mehrausgaben und Mindereinnahmen zum Ansteigen des Abganges:

➤ Landesbeiträge Kindergarten	- € 70.000
➤ Förderung Regionales Energiekonzept	- € 12.000
➤ Geldbezüge der Bauhofbediensteten	+ € 10.000
➤ Gemeindeleistung Donausteig	+ € 7.900
➤ Instandhaltung von Fahrzeugen (Unimog)	+ € 30.800
➤ Instandhaltung Wasserversorgungsanlage	+ € 15.300
➤ Entgelte für Leistungen Abwasserbeseitigung	+ € 16.200

Sämtliche noch erzielbaren Mehreinnahmen und Ausgabeneinsparungen sind jedenfalls verpflichtend zur Verminderung des ordentlichen Fehlbetrages zu verwenden.

Außerordentlicher Haushalt:

Im außerordentlichen Nachtragsvoranschlag ist bei Einnahmen von € 1.508.700 und Ausgaben von € 1.506.900 ein Überschuss von insgesamt € 1.800 veranschlagt (Vorhaben Kindergarten Überschuss € 9.800, Vorhaben Wohn- und Geschäftsgebäude Fehlbetrag € 8.000).

Zur Ausfinanzierung von außerordentlichen Vorhaben stimmte das Amt der Oö. Landesregierung mit Erlass vom 7. Juni 2010, IKD(Gem)-311051/334-2010-Kep, einer Darlehensaufnahme in Höhe von € 210.022 zu. Tatsächlich ist eine Zuzahlung in Höhe von € 194.700 veranschlagt.

Mangels entsprechender Einnahmen hat die Marktgemeinde den Fehlbetrag beim Vorhaben Wohn- und Geschäftsgebäude durch eine höhere Darlehensaufnahme abzudecken.

Die Marktgemeinde hat in Hinkunft sicherzustellen, dass außerordentliche Vorhaben tatsächlich nur bei gesicherter Finanzierung in Angriff genommen bzw. nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Bedeckungsmittel abgewickelt werden. Vorfinanzierungskosten sind weitestgehend zu vermeiden.

Feststellungen zur Ordnungsprüfung:

Der bei Voranschlagstelle 1/980000/910100 veranschlagten Zuführung steht im außerordentlichen Voranschlag keine Einnahme gegenüber.

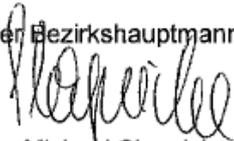
Auch der bei Voranschlagstelle 5/851900/910000 ausgewiesenen Betrag ist einnahmenseitig nicht auffindbar.

Schlussbemerkung:

Der Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2010 wird unter Hinweis auf die angeführten Feststellungen zur Kenntnis genommen.

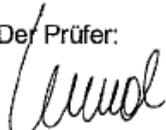
Eferding, am 13. Dezember 2010

Der Bezirkshauptmann:



Dr. Michael Slapnicka

Der Prüfer:



Andreas Wenzl

2.2. Haushaltsvoranschlag 2011 Beratung und Beschlussfassung.

Bericht des Vorsitzenden:

Der Entwurf des Haushaltsvoranschlages wurde von der Aufsichtsbehörde begutachtet und es wurden dahingehend noch Überarbeitungen vorgenommen, sodass sich der ordentliche Voranschlag nunmehr ausgeglichen darstellt.

Obwohl die Gemeinde Aschach lt. Voranschlag keine Abgangsgemeinde mehr ist wird seitens der Aufsichtsbehörde darauf hingewiesen, dass kaum ein finanzieller Spielraum vorhanden ist. Sollten unvorhergesehene Ausgaben zu tätigen sein, so ist unverzüglich ein Nachtragsbudget zu erstellen.

Der Voranschlagsentwurf wurde auch von der Finanzplanungsgruppe in seiner Sitzung am 11. 1. 2011 und vom Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 24. 1. 2011 vorbegutachtet.

Im beiliegenden Bericht sind alle wesentlichen Ausgaben und Einnahmen begründet.

Beratung:

Fr. Schnell: In der Finanzplanungsgruppe gab es noch ein minus von € 12.000,-. Wann hat die Aufsichtsbehörde bekannt gegeben, dass die Gemeinde Aschach weniger SHV Umlage bezahlt?

Die Grünen werden dem Budget nicht zustimmen weil, die im Querschnitt unter Ziff. 55 Aufnahme von Finanzschulden € 696.000,- aufscheinen, die im Schuldenstand Seite 122 unter Zugang noch fehlen, somit beim Darlehensstand zum Jahresende dazugezählt werden müssen. Es wird daher ein falscher Betrag an die Aufsichtsbehörde BH Eferding und an das Land OÖ weitergegeben.

Fr. AL Rathmayr: Man weiß noch nicht genau wo dieses Darlehen aufgenommen wird, daher müsste man irgendeine fiktive Bank angeben. Im Voranschlag ist es vorgesehen. Man kann es aber gerne als unbekannter Darlehensgeber nachtragen.

Vizebgm. Achleitner: Die SPÖ wird zustimmen, denn man will nicht alte Argumente schüren. Der Unterschied zu früher ist, dass man heute ein Budget beschließt und morgen stimmt es vielleicht nicht mehr, da unvorhergesehene Reparaturen anfallen könnten. Man muss es der Bevölkerung auch nahe bringen, dass man bei diesem Budget, welches ausgeglichen ist, null Spielraum für irgendwelche Reparaturen, Sanierungen oder neue Projekte hat. Am Jahresende wird man wahrscheinlich wieder dort sein, wo man voriges Jahr war.

Jede Fraktion muss bei den zuständigen Vertretern beim Land vehement deponieren, dass in Zukunft bei den Sozialhilfeausgaben oder beim Krankenanstaltenbeitrag etwas geschehen muss, da man den Bürgern schon genug zumutet.

Vizebgm. Ing. Erlinger: Auch die FPÖ wird dem Budget zustimmen. Fakt ist, dass die Infrastruktur kaputt ist. Dies ist aber nicht erst seit 2 Jahren, sondern zieht sich über Jahrzehnte und es wurden keine Rücklagen gebildet.

Es ist eine gute Voraussetzung, dass das Budget heute ausgeglichen ist.

Vizebgm. Achleitner: Er möchte dazu noch Stellung abgeben. Bezüglich der Rücklagen klingt es, als ob man in der Vergangenheit etwas verpasst hätte.

Hätte man die Rücklagen, die man machen hätte müssen, nicht zum Ausgleich des Budget genommen, wäre man schon viel früher zur Abgangsgemeinde geworden. Rücklagen bilden kann man nur, wenn man dementsprechende Einnahmen hat.

Hr. Lucan: Ausgeglichen wurde ja auch, weil die Kredite gestreckt wurden. Man muss diverse Themen in Angriff nehmen, wie z.B. Miete bei den Gastgärten,

Parkplatzbewirtschaftung und diverse andere Einnahmequellen. Wenn man hier etwas zustande bringt, hat man auch wieder mehr Einnahmen.

Hr. Weichselbaumer: Die meisten Argumente wurden bereits genannt. Er ist zuversichtlich, dass die Vorhaben, die drinnen sind, auch verwirklicht werden. Wenn große Instandhaltungen kommen, dann muss man eben wieder einen Nachtrag machen. Er ist der Meinung, dass das Budget so beschlossen werden sollte.

Vorsitzender: Auch die Verfügungsmittel wurden um 10% gekürzt und man liegt deutlich unter den Ausgaben der Nachbargemeinden.

Antrag des Vorsitzenden:

Der vorliegende Budgetentwurf 2011 möge beschlossen werden.

Abstimmungsergebnis:

Die Grün Fraktion stimmt gegen den Antrag.

Alle übrigen Gemeinderäte stimmen mit einem Handzeichen für diesen Antrag.

ENDE TOP 2.2.

Bericht zum Voranschlag des Finanzjahres 2011

Ordentlicher Haushalt:

Der Ordentliche Haushalt des Voranschlages für das Finanzjahr 2011 budgetiert mit Einnahmen von €3.654.000,00 und Ausgaben von €3.654.000,00. Dieses Budget konnte in Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde durch strikte Einsparungsmaßnahmen ausgeglichen erstellt werden.

Ausgaben:

Die Investitionen im Ordentlichen Haushalt(Post 0...) beschränken sich laut Vorgabe der Aufsichtsbehörde auf insgesamt €5.000,00, mit Ausnahme der Wasserversorgung (Abschnitt 850) und der Abwasserbeseitigung (851), wo jedoch die zu erwartenden Interessentenbeiträge die vorgesehenen Investitionen zur Gänze abdecken.

Im Abschnitt 0000 (Gewählte Gemeindeorgane) finden sich Mehrausgaben bei den Sitzungsgeldern von € 3.700,00 im Vergleich zum VA 2010, die den Ausgaben des vergangenen Finanzjahres angepasst wurden.

Minderausgaben im Abschnitt 01000 begründen sich hauptsächlich in höheren Instandhaltungskosten 2010, die 2011 nicht mehr anfallen werden.

Die Einsparungsmaßnahmen beinhalten u.a. eine Herabsetzung der Repräsentationsausgaben (1/019/723) von € 1.000,00 auf € 700,00 und der Verfügungsmittel (1/070/729) von €7.000,00 auf €6.500,00.

Die Erhöhung der Subventionen im Vergleich zum Vorjahr ergibt sich hauptsächlich aus einer Subvention in der Höhe von €5.000,00 für den Verein „L(i)ebenswertes Aschach“, dessen Ausgaben im Jahr 2010 über Gemeindekonten abgewickelt wurden.

Die Ausgaben für Schulungen des Personals (1/091/590) wurden den für 2011 vorgesehenen Kursen und Prüfungen angepasst.

Die Reduktion der für die Feuerwehr budgetierten Ausgaben resultieren aus einem defekten Hydranten, der den Wassermehrverbrauch im Jahr 2010 verursacht hat.

Das Globalbudget der Volksschule wurde von €12.000,00 auf €10.000,00 herabgesetzt, die Hauptschule erhält im Jahr 2011 erstmals wieder ein Globalbudget (€10.000,00).

Die Gastschulbeiträge (Ausgaben und Einnahmen bei den Schulen) wurden anhand der bis dato eingelangten Schüllerlisten und der jeweiligen Pro-Kopf-Quote budgetiert. Außerdem wurden die Ausgaben für Lebensmittel (1/232/430) beim HS-Mittagessen den Einnahmen der letzten Monate angepasst.

Beim Kindergarten (240) werden ab 2011 die Landesbeiträge für Personalkosten und Elternbeiträge auf einem Konto (2/240/861) budgetiert und verbucht, nicht so wie bisher auf zwei unterschiedlichen Konten. Die Ausgaben beim Kindergarten konnten hauptsächlich aufgrund einer Umstrukturierung des Personals deutlich niedriger veranschlagt werden.

Am Konto 1/362/777 wurde ein Betrag von €5.000,00 als Beitrag zur Kirchenrenovierung vorgesehen.

1/419/752: Laut Aufsichtsbehörde konnte die ursprünglich in der Höhe von € 679.600,00 auf €666.500,00 (34,02% der Finanzkraft 2009) herabgesetzt werden.

Der Abschnitt 423 (Essen auf Rädern) konnte mit Einnahmen von € 42.000,00 und Ausgaben von €39.500,00 mit einem Überschuss von €2.500,00 budgetiert werden.

Beim Abschnitt 562 (Krankenanstalten – Sprengelbeiträge) wurden die Rückersätze lt. Erlass des Landes mit € 5.700,00 und der Krankenanstaltenbeitrag mit € 420.500,00 veranschlagt.

Der 2010 neu angelegte Abschnitt 759 (sonstige Energieträger) sieht für das Projekt „Energiespar – Gemeinden“ Ausgaben von €6.200,00.

77100 (Fremdenverkehr): Die erheblich niedriger budgetierten Ausgaben bzw. auch Einnahmen in diesem Abschnitt im Vergleich zum Vorjahr ergeben sich vor allem aus den Kosten für die Errichtung des Donausteiges 2010 und den entsprechenden Einnahmen (Zahlung von der WGD auf Konto 2/771/828), die 2011 nicht mehr anfallen werden.

Der Abschnitt 813 (Abfallbeseitigung) budgetiert mit Einnahmen von € 176.800,00 und Ausgaben von €176.300,00 mit einem Plus von €500,00. Die Kalkulation der zukünftigen Einnahmen und Ausgaben aufgrund des neuen Abfallwirtschaftsgesetzes erfolgte in Zusammenarbeit mit der Schriftführerin des Umweltausschusses. Außerdem gab es in diesem Abschnitt eine bezirksweite Vereinheitlichung der Konten.

Im Abschnitt 815 (Park- und Gartenanlagen) haben eine Reduktion der FAB-Stunden und geringer veranschlagte Instandhaltungskosten (Reparaturen 2010) eine Verminderung der budgetierten Ausgaben zur Folge.

821 (Fuhrpark Unimog): Hier ergeben sich deutlich verringert budgetierte Ausgaben im Vergleich zum Vorjahr aufgrund einer 2010 erfolgten umfangreichen Reparatur des Unimogs.

850 (Wasserversorgung): Die Erhöhung der Bezugsgebühren verursacht Mehreinnahmen, wobei die Interessentenbeiträge im Jahr 2010 aufgrund des Vorhabens „Aschauerfeld“ deutlich höher waren. Bei den Ausgaben ergibt sich eine Verminderung vor allem aus den 2010 erfolgten Arbeiten, die hauptsächlich mit den bereits erwähnten Interessentenbeiträgen „Aschauerfeld“ finanziert wurden, sowie aus der Entschädigungsnachzahlung für das Wasserschutzgebiet, die 2010 erfolgt ist.

851 (Abwasserbeseitigung): Mehreinnahmen ebenfalls aufgrund der Gebührenerhöhung, Minderausgaben aufgrund der auf Weisung des Landes OÖ verlängerten Laufzeiten bei den Krediten und den dadurch verminderten jährlichen Ratenzahlungen.

Die Sollzinsen (1/910/652) wurden entsprechend der Ausgaben 2010 mit € 8.700,00 budgetiert.

Einer Erhöhung der Ertragsanteile um insgesamt €157.800,00 steht die Landesumlage mit einem Plus an Ausgaben in Höhe von €9.700,00 gegenüber.

Betreffend den Abgängen der Vorjahre wurde auf Anweisung der Aufsichtsbehörde nur der Saldo zwischen Abgang und BZ als tatsächlicher Abgang veranschlagt. Dies hat jedoch effektiv keine budgetären Auswirkungen.

Die **Zuführungen an den Außerordentlichen Haushalt** setzen sich wie folgt zusammen:

1) 1/980/9101	€3.000,00	Interessentenbeiträge Verkehr
2) 1/980/9102	€3.500,00	Anschlussgebühren Wasser
3) 1/980/9103	€4:000,00	Anschlussgebühren Kanal

Diese Beträge wurde zugeführt an

Straßenbauprogramm 2010 - 2012	€ 3.000,00 (Verkehrsflächenbeitrag)
Sanierung HB Ruprechtling	€ 3.500,00 (Anschlussgebühren Wasser)
Kanalsanierungsmaßnahmen	€ 4.000,00 (Kanalanschlussgebühren)

Außerordentlicher Haushalt:

1) 000240 Kindergarten vierter Gruppenraum

Mit dem erst 2011 zur Auszahlung gelangenden Landeszuschuss (€15.400,00) und der ebenfalls für 2011 veranschlagten restlichen BZ (€6.000,00) wird dieses Vorhaben ausfinanziert werden können, inklusive der ausgabenseitig budgetierten Spielsachen für den vierten Gruppenraum (€5.000,00). Der verbleibende Überschuss kann dem OH zugeführt werden (NVA).

2)000950 Finanzierungsdarlehen AOH 2009

Dieses Darlehen wurde im Jahr 2010 zur Ausfinanzierung der im RA 2009 aufscheinenden ungedeckten Vorhaben aufgenommen.

3) 008502 Sanierung HB Ruprechtling

Hier sind nur Ausgaben in Höhe der zuzuführenden Interessentenbeiträge möglich.

5) 008510 Kanalsanierungsmaßnahmen

Einer Darlehensanforderung in der Höhe von €696.000,00 und einer Zuführung von Kanalanschlussgebühren (€4.000,00) stehen Ausgaben in der Höhe von €700.000,00 gegenüber.

6) 085300 Wohn- und Geschäftsgebäude

€8.000,00 Abgang bei den Pfandrechtszahlungen an Frau Habich für das Gebäude Löwengarten 11 können mit Hilfe des o.a. Finanzierungsdarlehens AOH 2009 gedeckt werden.

7) 612008 Straßenbauprogramm 2010 - 2012

Den budgetierten Einnahmen (€70.000,00 Landeszuschuss und €180.000,00 Bedarfszuweisungen sowie €3.000,00 Zuführung aus Interessentenbeiträgen) stehen Ausgaben von insgesamt €253.000,00 gegenüber. Dieses Vorhaben beinhaltet auch die Sanierung Kaiserau und die dafür vorgesehenen Zuschüsse.

2.3. Mittelfristiger Finanzplan 2011 – 2014 – Beratung und Beschlussfassung.

Bericht des Vorsitzenden:

Die mittelfristige Finanzplanung ist eine jährlich zu überprüfende, auf einen mehrjährigen Zeitraum (vier Jahre) bezogene Zusammenstellung von Prioritäten und Größenordnungen finanzieller Maßnahmen, die auf der Zielvorstellung der Gemeinde beruht. Diese Planung darf nicht starr sein, jährliche Revisionen unter Berücksichtigung neuer Daten, Erkenntnisse, Informationen und Bedürfnisse sind notwendig, wobei ausdrücklich darauf hinzuweisen ist, dass auch die zu erwartenden Folgekosten berücksichtigt werden müssen.

Die Vielzahl von Vorhaben, die vielfach gleichzeitige Durchführung mehrerer Vorhaben und die Begrenztheit vorhandener Mittel, begründen das Erfordernis der mittelfristigen Finanzplanung. Diese unterscheidet sich vom Voranschlag durch die Mehrjährigkeit. Sie hat einerseits den Aufwand für eine Anzahl von Jahren der Planperiode und andererseits die Einnahmequellen zu berücksichtigen, die die erforderlichen Mittel liefern sollen. Wie der Voranschlag ist auch die mittelfristige Finanzplanung ein Instrument der Gebarungssicherheit, welches jedoch den Voranschlag nicht zu ersetzen vermag.

Der mittelfristige Finanzplan besteht aus dem mittelfristigen Einnahmen- und Ausgabenplan und dem mittelfristigen Investitionsplan. Der mittelfristige Einnahmen- und Ausgabenplan enthält alle voraussichtlichen voranschlagswirksamen Einnahmen und Ausgaben, soweit es sich nicht um Einnahmen und Ausgaben für Investitionsvorhaben und zweckgebundene Investitionsförderungen handelt, für jedes Finanzjahr der Planperiode.

Im Zuge der Voranschlagserstellung wurde auch der Mittelfristige Finanzplan für die Jahre 2011 bis 2014 erstellt.

Die wesentlichen außerordentlichen Vorhaben sind auch im MFP erläutert.

Beratung:

Fr. Schnell: Der MFP ist nur eine Weiterschreibung und ein unbrauchbares Planungsinstrument für die nächsten 4 Jahre.

Hr. Weichselbaumer: Es gibt 4 Dinge die drinnen sind:

Die Kanalsanierung kann man fertig machen, denn da wurde das Darlehen bereits zugesagt und genehmigt. Das Straßenbauprogramm, hierüber wurde bei der letzten Bauausschusssitzung gesprochen, was gemacht wird. Da von den Interessentenbeiträgen eine Kleinigkeit bleibt, wird ein Teil des Hochbehälters in Ruprechtling repariert und die Wohn- und Geschäftsgebäude.

Weitere Zusagen sind derzeit nicht vorhanden. Bis 2012 hat man eine Zusage für den Straßenbau. Es gibt noch eine Zusage für die Sanierung des Daches beim Amtshaus, aber dies fällt in die KG und scheint daher im MFP nicht auf.

Antrag des Vorsitzenden:

Der vorliegende MFP für die Jahre 2011 – 2014 möge beschlossen werden.

Abstimmungsergebnis:

Die Grün Fraktion stimmt gegen den Antrag.

Alle übrigen Gemeinderäte stimmen mit einem Handzeichen für diesen Antrag.

ENDE TOP 2.3.

2.4. Bestellung einer neuen Kassenführerin bzw. Stellvertretung – Beratung und Beschlussfassung.

Bericht des Vorsitzenden:

Aufgrund von Umstrukturierungsmaßnahmen in der Gemeindekanzlei ist eine neue Kassenführerin sowie deren Stellvertretung seitens des Gemeinderates zu bestellen.

Ab 1. Februar wird Fr. Pröhl die Kassa führen. Fr. Harbauer soll als ihre Stellvertretung bestellt werden.

Die Bestellung des Kassenführers bzw. Stellvertreters ist im § 28 Abs. 2 GemHKRO geregelt.

Antrag des Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge Fr. Pröhl Anita als neue Kassenführerin bestellen. Als ihre Vertretung möge Fr. Harbauer Marion bestellt werden.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird vom Gemeinderat mit Handzeichen einstimmig angenommen.

ENDE TOP 2.4.

3. Kindergarten, Schule und Integration

3.3. Einführung einer Sommerbetreuung für Kindergartenkinder und Schulkinder – Beratung und Beschlussfassung.

Bericht des Vorsitzenden:

Aufgrund der Abwesenheit der Obfrau des Kindergartenausschusses wurde dieser Tagesordnungspunkt in der letzten Gemeinderatssitzung abgesetzt. Es soll daher nochmals beraten werden.

Sommerbetreuung für Kindergartenkinder

Es wurde eine Bedarfserhebung durchgeführt und wie folgt ausgewertet:

Umfrage Kindergarten 2010/2011

ausgegeben	70	Bögen	100,00 %
retour	54	Bögen	77,14 %
davon	51	ausgefüllt	72,86 %
	3	leer	
davon	41	kein Bedarf	58,57 %
	10	Kinder Bedarf wie folgt:	14,29 %

3. Augustwoche	10 VM	7 NM
4. Augustwoche	8 VM	5 NM
5. Augustwoche	8 VM	5 NM
1. + 2. Augustwoche		4 GT

Variante 1: Sommerkindergarten mit Landesförderung

Sollte ein *Sommerkindergarten* während der Ferien angeboten werden, so ist dieser den Eltern kostenlos zur Verfügung zu stellen (lt. Gesetz) und wird nur dann vom Land mitfinanziert, wenn immer mindestens 10 Kinder anwesend sind. Diese Betreuung muss außerdem von einer externen Kindergartenpädagogin durchgeführt werden und steht nur nachweislich berufstätigen Eltern zur Verfügung. Bei Erkrankung des Personals müsste die Gemeinde einen Ersatz zur Verfügung stellen. Aufgrund der Auswertung kommt diese Variante nur dann in Betracht, wenn die Gemeinde die vollen Kosten für die Betreuung übernimmt, da die 10 Kinder nicht erreicht werden.

Was kostet ein Sommerkindergarten mit 1 Pädagogin und 1 Helferin für 3 Wochen?

Zusatz zum Protokoll:

Die Schriftführung konnte folgenden Punkt nach der Sitzung abklären, der als Zusatz ins Protokoll aufgenommen wird:

*Eine Kindergartenpädagogin angestellt für 3 Wochen (von 16.08.2011 bis 02.09.2011) würde ungefähr 2.125,00 € inkl. Dienstgeberabgabe kosten.
Eine Helferin ist mit ca. 1.300,00 € zu berücksichtigen.*

Variante 2: Betreuung durch das Hilfswerk

Es liegen derzeit 2 Angebote vom Hilfswerk vor. Angenommen wurde die Betreuung von 6 Kindern durch eine Pädagogin für 3 Wochen im August:

- a) vormittags von 8:00 bis 12:00 Uhr
- b) ganztags von 8:00 bis 16:00 Uhr – ohne Mittagsverpflegung

Bei der Vormittagsbetreuung wäre ein Elternbeitrag von 25,00 €/Kind/Woche, bei einer ganztägigen Betreuung ein Elternbeitrag von 40,00 €/Kind/Woche zu leisten.

Somit ergibt sich ein Kostenaufwand für die Gemeinde von a) 1.552,00 € bzw. b) 2.272,00 € für 3 Wochen.

Frau Gerhold bemerkte, dass bei den Angeboten ein Betrag von 50,00 € für den pädagogischen Aufwand angeführt ist, und stellt die Frage, ob die Betreuer eine eigene Ausstattung haben die sie mitnehmen. Herr Achleitner stellt die Frage, welches Personal dafür vom Hilfswerk vorgesehen ist. Ist es eine Kindergartenpädagogin oder ein Junglehrer? Damit wird die Qualität der Betreuung in Frage gestellt. Die Obfrau wird diese Frage noch klären.

Könnte die Kinderbetreuung auch im Kindergarten stattfinden? Wenn eine Helferin des bestehenden Personals mitarbeiten würde, wäre es wieder eine andere Situation, denn die Kinder hätten eine bekannte Bezugsperson, somit wäre die Qualität auch eine bessere und die Kosten für die Gemeinde wären geringer.

Zusatz zum Protokoll:

Die Obfrau konnte folgende Punkte nach der Sitzung abklären, die als Zusatz ins Protokoll aufgenommen werden:

Laut Auskunft von Frau Furtmüller vom Hilfswerk würde die Betreuung im Sommer durch eine diplomierte Fachkraft durchgeführt. Entweder eine dipl. Kindergartenpädagogin, dipl. Junglehrerin oder (in seltenen Fällen) dipl. Sozialarbeiterin. Weiters wurde abgeklärt, dass die Räumlichkeiten nicht beschränkt sind und der Kindergarten als Betreuungsstätte in Frage kommen kann. Lediglich die Titulierung sollte anders lauten als „Sommerkindergarten“ (vgl. Variante 2) zum Beispiel „Kinderbetreuung während der Ferien“.

Der Gemeinderat möge darüber beraten und einen entsprechenden Beschluss fassen.

Beratung:

Fr. Frandl: Bei der letzten Schulausschusssitzung wurde beschlossen eine Betreuung einzurichten. Dass man für alle Wochen 10 Kinder zusammenbringt ist gering. Sie hat mit Fr. Stögmüller aus Hartkirchen gesprochen. Dort wird die Erhebung gerade durchgeführt. Sie würde Hartkirchen nicht mit einberechnen.

Ing. Walk: Der Vorschlag von der Grün Fraktion wäre, dies noch ruhen zu lassen und auf die Befragung von Hartkirchen zu warten. Vielleicht bekommt man dann mit Hartkirchen 10 Kinder zusammen. Wenn dies der Fall ist, dann wäre die Finanzierung gesichert.

Fr. Frandl: Sie möchte es nicht wieder hinausschieben, da die betroffenen Eltern jetzt schon ihren Urlaub anmelden müssen.

Vizebgm. Ing. Erlinger: Bei der letzten Elternvereinsitzung sah man, dass man nicht mehr zuwarten sollte, da sich eben die Eltern Urlaub nehmen müssen. Eine

fixe Institution wäre für die Zukunft nicht schlecht und er findet auch, dass man heute die Hilfswerk Variante beschließen sollte.

Hr. Lucan: Es können dann auch jederzeit mehr Kinder dazustoßen.

Fr. Frandl: Bei der Variante 2, kann man auch Volksschulkinder nehmen.

Hr. Lucan: Wenn man die Variante 2 nimmt, kann man auch von Hartkirchen noch jederzeit Kinder dazunehmen.

Hr. Ing. Walk: Mit dem Zuwarten meint man nicht, dass wir nicht garantieren, dass es eine Betreuung gibt. Mit dem Zuwarten meint man nur, man sucht für die Gemeinde die kostengünstigste Variante.

Hr. Weichselbaumer: Der ÖVP gefällt auch die Variante 2 am besten. Wenn noch Kinder dazukommen, kann man diese jederzeit aufnehmen.

Er ist der Meinung, dass man heute einen Beschluss fassen sollte, da für die Eltern eine gewisse Planungssicherheit wünschenswert ist.

Antrag der Obfrau des Schulausschusses:

Sie stellt den Antrag, dass die Variante 2 beschlossen wird.

Abstimmungsergebnis:

Die gesamte Grün Fraktion enthält sich der Stimme.

Alle übrigen Gemeinderäte stimmen mit einem Handzeichen für diesen Antrag.

ENDE TOP 3.3.

4. Verordnungen und Verträge

4.1. Abfallordnung – Beratung und Beschlussfassung

Bericht der Umweltausschussobfrau:

An den Gemeinderat
der Marktgemeinde Aschach/Donau

Antrag des Umweltausschusses an den Gemeinderat:

Die Abfallordnung, die Abfallgebührenordnung und die Vereinbarung mit der Fa. Zellinger mögen in der vorliegenden Form in der Gemeinderatssitzung am 7. 2. 2010 beschlossen werden.

Die Abfallordnung und Abfallgebührenordnung wurden entsprechend dem Oö. AWG 2009, das die verpflichtende Einfuhr der Biotonne vorsieht, überarbeitet:

Der Bezirksabfallverband Eferding hat gemeinsam mit allen Gemeinden im Bezirk ein einheitliches Kalkulationschema erarbeitet, welches von der Finanzabteilung und der Sachbearbeiterin im Umweltausschuss als Grundlage für die Gebührenkalkulation 2011 herangezogen wurde.

Die Abfallgebühr 2011 setzt sich nunmehr aus einer Grundgebühr und der Gebühr für die Restmülltonnenabfuhr zusammen.

In der Grundgebühr sind die Kosten für die Müllentsorgung in Altstoffsammelzentren und bei Sammelinseln, für die Entsorgung von Sperrmüll, Grün- und Strauchschnitt, von Bioabfällen in der Biotonne und die internen Bauhofvergütungen u.a. erfasst.

Die Gebühr für die Entsorgung von Restmüll wird pro Mülltonnenentleerung ausgewiesen.

Aus fachlicher Sicht wird empfohlen, keine separate Abfallgebühr für die Biotonnenabfuhr in der Abfallgebührenordnung vorzuschreiben, sondern in die allgemeine Gebühr (Grundgebühr oder Abfuhrgebühr) einzurechnen, weil sich der Anschlussgrad an die Biotonne logischerweise erhöhen wird, wenn die Abfallbesitzer zwar eine Biotonne erhalten, für diese aber nicht "extra" zahlen müssen (weil die Gebühr eben nicht separat in der Abfallgebührenordnung ausgewiesen ist).

Der Umweltausschuss hat sich eingehend mit dem Thema Abfallentsorgung und Abfallgebühr befasst und hat in der Sitzung vom 25.1.2011 beschlossen, im Gemeinderat den Beschluss der vorliegenden Abfallordnung, Abfallgebührenordnung und Vereinbarung mit der Fa. Zellinger zu beantragen. Für den Umweltausschuss

Obfau Dr. Judith Wassermair

Wichtige Ergänzung:

In der Umweltausschusssitzung wurde über eine Grundgebühr von €76,50 und einer Müllgebühr von €6,46/Entleerung beraten. Bei der Kontrolle der Kalkulation wurde jedoch von Fr. Dr. Wassermair festgestellt, dass die Beträge der internen Bauhofvergütungen mit den Beträgen der Sonstigen Ausgaben verwechselt wurden. Nach Richtigstellung der Kalkulation ergibt sich nun eine Grundgebühr in der Höhe von €88,43 und eine Müllabfuhrgebühr in der Höhe von €5,54/Entleerung.

ABFALLORDNUNG

Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Aschach an der Donau vom 7.2. 2011 mit der eine Abfallordnung der Marktgemeinde Aschach erlassen wird.

Aufgrund des § 6 O.ö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (O.ö. AWG 2009), LGBl.Nr. 71/2009 wird verordnet:

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) **Hausabfälle** sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.
- (2) **Sperrige Abfälle** sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können.
- (3) **Biogene Abfälle** sind Stoffe, die aufgrund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind und zwar Grünabfälle (lit. a) und Biotonnenabfälle (lit. b).
 - (a) **Grünabfälle:** natürliche organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst;
 - (b) **Biotonnenabfälle:**
 - feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
 - andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können;
 - Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.
- (4) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich sind.
- (5) **Ordnungsgemäße Eigenkompostierung:** Eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren

Belästigungen für Nachbarn oder Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

§ 2 Abholbereich

- (1) Der Abholbereich für die Sammlung der **Hausabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet von Aschach an der Donau.
- (2) Für sperrige Abfälle besteht eine ständige Abgabemöglichkeit in folgenden ASZ des Bezirkes Eferding: Eferding, Alkoven und Hartkirchen. Außerdem beim Ökotainer in Breitenau, Haibach, Prambachkirchen, Scharfen, St. Marienkirchen und Stroheim zu den jährlich in der Gemeindezeitung bekannt gegebenen Terminen.
- (3) Der Abholbereich für die Sammlung der Biotonnenabfälle umfasst das gesamte Gemeindegebiet mit Ausnahme von dem Straßenzug Kaiserau.
- (4) Der Abholbereich für die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet, wenn nicht zum Zeitpunkt der Erlassung dieser Verordnung ein gültiger privatrechtlicher Vertrag mit einem Entsorgungsunternehmen besteht.

§ 3 Pflichten der Abfallbesitzer

- (1) **Hausabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammlung bereitzustellen.
- (2) **Sperrige Abfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, in die Altstoffsammelzentren des Bezirkes Eferding zu bringen.
- (3) **Biotonnenabfälle** sind im Abholbereich für die Sammlung bereit zu stellen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Grünabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.
- (4) **Grünabfälle** sind zur Sammelstelle beim Bauhof der Gemeinde Aschach an der Donau zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Grünabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.
- (5) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, für die Sammlung bereitzustellen.
- (6) An den Abfuhrtagen haben die Grundeigentümer dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter in verschlossenem Zustand, an den Abfuhrtagen spätestens ab 6.00 Uhr, am Rand der Straße oder des Gehsteiges so aufgestellt werden, dass sie den Verkehr nicht behindern und für den Müllwagen leicht erreichbar sind.

§ 4 Abfallbehälter

- (1) Für die Lagerung der **Hausabfälle**, **Biotonnenabfälle** und **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** sind ausreichend große, flüssigkeitsdichte, schließbare und widerstandsfähige Abfallbehälter - wie unten angeführt - zu verwenden. Für Biotonnenabfälle sind jedenfalls eigene Abfallbehälter zu verwenden.

Für die Lagerung der Abfälle sind folgende Abfallbehälter zu verwenden:

Kunststoffsäcke	90 Liter	EN 13592
Kunststoffbehälter	25 Liter	EN
Kunststoffbehälter mit Räder	120 Liter	EN 840-1
Kunststoffbehälter mit Räder	240 Liter	EN 840-1
Container mit Räder	770 Liter	EN 840-3
Container mit Räder	1100 Liter	EN 840-3

- (2) a) Die Abfallbehälter (25 l, 120 l und 240 l) für die Biotonnen sowie die Kunststoffsäcke (90 l) für die Hausabfälle werden von der Gemeinde beschafft und an die Liegenschaftseigentümer verkauft.
b) Die Abfallbehälter (120 l) für die Hausabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden von der Gemeinde beschafft und den Liegenschaftseigentümern kostenlos für die Verwendung zur Verfügung gestellt. Die zu verwendenden Container sind selbst zu beschaffen und anzukaufen.

Es dürfen für den Hausabfall nur die von der Gemeinde genehmigten, registrierten und gekennzeichneten Abfallbehälter, Container und Säcke verwendet werden.

- (3) Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass
1. sie für die sie berechtigt benützenden Personen und für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Personen leicht zugänglich sind und
2. durch die ordnungsgemäße Benützung und Entleerung bzw. den ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter möglichst niemand gefährdet oder unzumutbar belästigt wird.

§ 5

Anzahl und Volumen der Abfallbehälter

- (1) Die Anzahl der für ein Grundstück zu verwendenden Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf und zwar insbesondere nach der Anzahl der Abfallbehälter und der Länge der Abfuhrintervalle.
- (2) Die Anzahl und das Volumen der Abfallbehälter für Hausabfälle ist so festzulegen, dass jedem Haushalt unter Berücksichtigung der Behältergröße und des Abfuhrintervalls ein Behältervolumen von mindestens 5 Liter pro Woche zur Verfügung steht. Im Bedarfsfall können zusätzliche Abfallsäcke (gegen Entgelt) beim Gemeindeamt abgeholt werden.
- (1) Folgende Mindestanforderung an Abfallbehälter wird wie folgt festgelegt:
- a) für jeden Haushalt ein Abfallbehälter mit 120 Liter Volumen,

ausgenommen in einem Haus mit mehreren Haushalten, bei denen mit dem ersten Haushalt eine gemeinsame Sammlung vereinbart wurde bzw. besteht und das erforderliche Behältervolumen für diesen Haushalt in der Abfalltonne des ersten Haushaltes gegeben ist.

- b) für Gaststätten mit Beherbergung bis 20 Sitzplätze ein Abfallbehälter mit 240 Liter Volumen
für Gaststätten ohne Beherbergung bis 20 Sitzplätze ein Abfallbehälter mit 120 Liter Volumen
für weitere 10 Sitzplätze in Gaststätten zusätzlich ein Abfallbehälter mit 120 Liter Volumen.

- (2) Falls erforderlich kann vom Bürgermeister die erforderliche Anzahl von Abfallbehälter mit Bescheid festgesetzt werden.
Bei einem zeitlich befristeten Abfuhrbedarf (z.B. Saisonarbeiter, Veranstaltungen) oder bei kurzzeitig erhöhten Abfallmengen sind Abfallsäcke zu verwenden, die gegen Entgelt beim Gemeindeamt behoben werden können.

§ 6 Abfuhrtermine

- (1) Die Sammlung der Hausabfälle durch die Gemeinde Aschach erfolgt je nach Bedarf zweiwöchentlich, vierwöchentlich oder sechswöchentlich, wobei die Möglichkeit besteht, den Abfuhrintervall vierteljährlich (zum 1.1., 1.4., 1.7. und 1.10.) zu wechseln.
Das Abfuhrintervall ist so zu wählen, dass am Abfuhrtag keine Überfüllung des Kunststoffbehälters bzw. Containers gegeben ist. (Abdeckung muss geschlossen sein!)
- (2) Sperrige Abfälle können in den ASZ des Bezirkes Eferding während der Öffnungszeiten abgegeben werden.
- (3) Die Sammlung von Grün-, Baum- und Strauchschnitten erfolgt ganzjährig bei der Grünschnittübernahmestelle (Bauhof) der Gemeinde Aschach an der Donau.
- (4) Die Sammlung der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle durch die Gemeinde Aschach erfolgt je nach Bedarf zweiwöchentlich, vierwöchentlich oder sechswöchentlich, wobei die Möglichkeit besteht, den Abfuhrintervall vierteljährlich (zum 1.1., 1.4., 1.7. und 1.10.) zu wechseln.
- (5) Die Sammlung der Biotonnenabfälle erfolgt in der Zeit von 1. April bis 30. September wöchentlich. In der übrigen Zeit erfolgt die Sammlung zweiwöchentlich.
- (6) Die Tage der Sammlung und Abfuhr der Hausabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle sind vom Bürgermeister rechtzeitig in der Gemeindezeitung bekannt zu geben oder auf sonst geeignete Art und Weise zu veröffentlichen.

§ 7 Behandlungsanlagen für biogene Abfälle

- (1) Die Gemeinde Aschach an der Donau bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben des vertraglich gebundenen Dritten, des Landwirtes Ernst Leitner, Hofham 2, 4101 Feldkirchen/Donau, welcher eine Kompostierungsanlage mit dem Standort Hofham 2, 4101 Feldkirchen/Donau zur Verwertung der im Gemeindegebiet anfallenden biogenen Abfälle betreibt, sowie der Firma Zellinger, Raiffeisenplatz 10, 4111 Walding, welche eine Biogasanlage mit dem Standort Gerling 32, 4175 Herzogsdorf betreibt.
- (2) Zusätzlich besteht die Möglichkeit Grün- und Strauchschnitt in Haushaltsmengen (max. 2 m³ Gras- und 4 m³ Strauchschnitt wöchentlich) zur eingerichteten Sammelstelle - Bauhof der Gemeinde Aschach - zu bringen. Größere Mengen sind vom Verursacher selbst in Eigenverantwortung zu entsorgen.

§ 8 Anzeigepflicht

Ver mehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlich von einer Liegenschaft abzuführenden Abfalls wesentlich, so hat dies der Eigentümer ohne unnötigen Aufschub der Gemeinde anzuzeigen.

§ 9 Bauwerke auf fremden Grund

Bei Bauwerken auf fremden Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Baurechtes) sind die für den Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

§ 10 Gebühren und Beiträge

Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 18 O.ö. AWG 2009 vorzunehmen. Dazu erlässt der Gemeinderat eine gesonderte Abfallgebührenordnung.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Abfallordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 OÖ Gemeindeordnung 1990 durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.
- (2) Gleichzeitig tritt die Abfallordnung vom .15.12.2008 außer Kraft.

Der Bürgermeister

Angeschlagen am:
Abgenommen am:



MARKTGEMEINDE ASCHACH an der DONAU

Abelstr. 44; 4082 Aschach

Tel.: 07273/6355-10

Fax: 07273/6355-17
Bearbeiter: AL Karin Rathmayr
E-mail: karin.rathmayr@gemeinde.aschach.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Aschach vom 7.02.2011, mit der eine **Abfallgebührenordnung** erlassen wird.

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 i.d.g.F. und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1 Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2 Höhe der Gebühren

Die Grundgebühr beträgt jährlich

- | | |
|--|----------|
| • je Kunststoffbehälter mit 120 Liter Inhalt | € 88,43 |
| • je Container mit 770 Liter Inhalt | € 567,43 |
| • je Container mit 1100 Liter Inhalt | € 810,61 |

Die Abfallgebühr beträgt

- | | |
|--|---------|
| • je abgeführte Mülltonne mit 120 Liter Inhalt | € 5,54 |
| • je abgeführten Container mit 770 Liter Inhalt | € 35,55 |
| • je abgeführten Container mit 1100 Liter Inhalt | € 50,78 |

je abgeführten Müllsack mit 90 Liter Inhalt € 6,65

Für die Änderung des Abfallintervalls werden Manipulationsgebühren in der Höhe von € 4,00 verrechnet.

Die gesetzliche Umsatzsteuer von 10% ist in den obigen Gebührensätzen enthalten.

§ 3 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Liegenschaftseigentümer; im Falle des Bestehens von Baurechten ist der Bauberechtigte zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet.

§ 4 Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung (Erfassung) von Abfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmals stattfindet.

§ 5 Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

§ 6 Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Abfallgebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag; jedoch frühestens mit 1. April 2011. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 13. Dezember 2010 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

(Ing. Knierzinger Friedrich)

Angeschlagen am: _____

Abgenommen am: _____

VEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen der

**Marktgemeinde
Aschach an der Donau**

in der Folge kurz "Gemeinde" genannt, einerseits und der Firma

**Zellinger GmbH
Raiffeisenplatz 10, 4111 Walding
(FN 81449d)**

in der Folge kurz "Unternehmer" genannt, andererseits wie folgt:

INDEX:

A. SAMMELVEREINBARUNG

- I. Vorbemerkungen
- II. Gegenstand
- III. Sammelfahrplan
- IV. Sammelbehälter
- V. Haftung
- VI. Entgelt

B. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- I. Eigentum
- II. Wertsicherung und Rechnungslegung
- III. Rechtsgrundlagen
- IV. Beginn und Vertragsdauer
- V. Vertragsausfertigungen und Kosten

A. SAMMELVEREINBARUNG:

I. Vorbemerkungen

1. Gemäß § 5 Abs. 1 des OÖ. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 (OÖ. AWG 2009) hat die Sammlung der Biotonnenabfälle im durch die Abfallordnung festgelegten Abholbereich durch die Gemeinde oder einen beauftragten Dritten in regelmäßigen, zwei Wochen nicht übersteigenden Abständen durch Abholung zu erfolgen. Der Zweiwochenzeitraum der Sammlung verlängert sich auf höchstens vier Wochen, wenn regelmäßig geeignete biologische Substanzen oder andere geeignete technische Maßnahmen, die den Fäulnisprozess in den Biotonnen wirksam verlangsamen, verwendet werden.
Eine Abholung der Biotonnenabfälle durch die Gemeinde hat nicht zu erfolgen, wenn diese einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.
2. Die Gemeinde hat in der Abfallordnung den Abholbereich für Biotonnenabfälle festgelegt und ist dieser Abholbereich dem Unternehmer bekannt.
3. Im Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Unternehmer vom + + + wurde bereits im Punkt VII. auf eine mögliche Abfuhr von Kompostierabfällen hingewiesen, ohne dass eine konkrete Regelung erfolgt ist.

II. Gegenstand

1. Die Gemeinde bedient sich gemäß § 5 Abs. 7 OÖ. AWG zum Zwecke der Sammlung der Biotonnenabfälle im Abholbereich der Gemeinde des Unternehmers.

2. Der Unternehmer verpflichtet sich dazu, die Sammlung der Biotonnenabfälle gemäß § 2 Abs. 4 Ziff. 7 lit. b OÖ. AWG 2009 im Abholbereich der Gemeinde durchzuführen.
3. Das Abholintervall ist im Zeitraum **Oktober bis März** zweiwöchentlich und im Zeitraum **April bis September** wöchentlich.
Im Entsorgungszeitraum sind - nach dem Vorgabenintervall der Gemeinde- die Behälter nach der Entleerung mittels einer am Sammelfahrzeug angebrachten Hochdruckwascheinrichtung innen zu waschen (reinigen). Dazu kann die Gemeinde für den Unternehmer auch festlegen, dass nach jedem Entleeren der Biotonnen auf den jeweils festgelegten Routen ein Waschen der Biotonnen durch den Unternehmer erfolgt oder auch auf ein Waschen verzichtet wird..
4. Vom Unternehmer sind die für die Sammlung und den Transport zur Behandlungsanlage der Gemeinde im Gemeindebereich erforderlichen und geeigneten Sammelfahrzeuge samt Lenker und Bedienungspersonal für die Entleerung der Biotonnen beizustellen.

III. Sammelfahrplan

1. Die Sammlung durch den Unternehmer erfolgt durch Entleerung der Biotonnen in von der Gemeinde festgelegten ein-, zwei- oder vierwöchigen Intervallen sowie einem nach Vorgabe der Gemeinde festgelegten Waschen der entleerten Biotonnen auf den einvernehmlich, zwischen Gemeinde und Unternehmer für die im Gemeindegebiet vom Unternehmer anzufahrenden Anfallstellen und Abholplätzen festzulegenden Abholrouten, wobei die Abholrouten nach wirtschaftlich vertretbaren Kriterien festgelegt werden müssen.

Für die Abfallroute bei Beginn des Vertrages wird im Sammelgebiet die Abfallroute (Sammelroute) zugrunde gelegt, die für die Sammlung von

Hausabfällen zum 31.12.2010 maßgeblich war. Dem Unternehmer ist diese Route bekannt.

Änderungen der Abfallrouten und/oder der Abholintervalle für die Folgejahre sind nur dann zu berücksichtigen, wenn diese bis spätestens 30. September des laufenden Jahres von der Gemeinde bekannt gegeben werden.

Geänderte Anfallstellen, der Wegfall von Anfallstellen oder zusätzliche Anfallstellen sind dem Unternehmer unverzüglich zu melden, wobei zusätzliche Anfallstellen außerhalb der festgelegten Abfallroute, für die zusätzliche Wegstrecken von mehr als 800 m zurückzulegen sind, nur im Einvernehmen zwischen der Gemeinde und dem Unternehmer aufgenommen werden können. Für zusätzlich aufzunehmende Sammelplätze und/oder -Gebiete im Gemeindegebiet, die außerhalb der 800 m-Wegstrecke der festgelegten Abfallroute liegen, sind mindestens drei Anfallstellen erforderlich.

2. Sofern zukünftig bei zusätzlichen Anfallstellen oder Sammelplätzen eine geeignete Weiterfahrt für das Sammelfahrzeug nicht besteht, muss eine entsprechend befestigte und ausreichende Umkehrmöglichkeit für das Sammelfahrzeug so gegeben sein, damit ein Rückwärtsfahren des Sammelfahrzeuges nicht erforderlich ist und ausreichend Platz zum problemlosen Umkehren besteht; andernfalls ist das Einvernehmen zwischen der Gemeinde und dem Unternehmer herzustellen und sind allfällige, hierfür anfallende zusätzliche Entgelte festzulegen und zu vereinbaren.

IV. Sammelbehälter

1. Die Beistellung der Biotonnen (Abfallbehälter, die zur Sammlung und kurzfristigen Lagerung von Biotonnenabfällen bestimmt sind) obliegt nicht dem Unternehmer, sondern hat die Gemeinde dafür Vorsorge zu treffen.

2. Die Gemeinde verpflichtet sich, in den Gebieten, in denen gemäß dem gegenständlichen Vertrag vom Unternehmer die Sammlung von Biotonnenabfällen durchzuführen ist, für die Sammlung Kunststoff-Normbehälter mit Rädern, gemäß Norm DIN-EN 850-1 und einem Volumen von 25 bis 120 Liter, einzuführen.
3. Bei Verwendung eines Kunststoff- Normbehälters mit Rädern, gemäß Norm DIN-EN 850-1 mit einem Volumen von 240 Liter, erhöht sich das in Punkt A.VI vereinbarte Nettoentgelt für die Entleerung bzw. das Waschen dieser Behälter um 50%.
4. Die Sammelbehälter (Biotonnen) müssen am jeweiligen Sammeltag ab 06:00 Uhr, entlang der festgelegten Abfallroute, am Straßenrand bereit gestellt werden, damit eine Entleerung erfolgt. Für das Bereitstellen der Sammelbehälter zur problemlosen Entleerung ist der jeweilige Grundeigentümer bzw. der Besitzer der Abfallbehälter verantwortlich und hat dies zu veranlassen (z.B. Vorsorge, dass kein Anfrieren der Sammelbehälter erfolgt).
5. Die Biotonnen (Abfallbehälter) dürfen nicht beschädigt und nur soweit gefüllt – jedenfalls nicht überfüllt - werden, dass sie stets ordnungsgemäß geschlossen und entleert werden können.
6. Zur Abholung bereit gestellte Biotonnen, die überfüllt (und deshalb nicht vollständig geschlossen sind) oder nicht am Straßenrand bereitgestellt wurden und die nicht problemlos entleert werden können (z.B. wegen Anfrieren), werden nicht entleert.
Bereitgestellte Biotonnen, die nicht entleert wurden, sind der Gemeinde vom Unternehmer binnen 3 Werktagen bekannt zu geben.

V. Haftung

1. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch den Unternehmer bei der Sammlung und Abfuhr der im Gemeindegebiet durch den Unternehmer gesammelten Biotonnenabfälle entstehen.
2. Der Unternehmer übernimmt keine Haftung für unverschuldet entstandene Schäden an Straßen oder Umkehrplätzen, die mit dem Sammelfahrzeug bei der Sammeltour (Abfallroute) befahren werden müssen.
3. Die Gemeinde hat in einem Gemeindegebiet Vorsorge zu treffen, dass auf der Sammeltour keine Bäume und Hecken in das gesetzlich vorgeschriebene Lichtprofil der Straßen (Breite 4,0 m; Höhe 4,20 m) hineinragen. Werden solche Stellen von der Gemeinde nicht freigemacht, so hat der Unternehmer das Recht, die Sammlung auf diesen Straßenabschnitten bis zur Freimachung einzustellen.

VI. Entgelt

1. Für die Durchführung der Sammlung der Biotonnenabfälle, gemäß dem gegenständlichen Vertrag, erhält der Unternehmer folgendes Netto-Entgelt für die Entleerung eines genormten Biotonnenbehälters (wie im Punkt A. IV. 2. angeführt):

Entleerungen pro Jahr in Stück	100.000	77.000	54.000	31.000
Entgelt pro Entleerung in EUR	1,40	1,49	1,58	1,67

Die Abrechnung erfolgt nach Anzahl der von der Gemeinde bekannt gegebenen Behälter (Behälter mit einem Volumen von 240 l sind gesondert anzuführen) bzw. bekannt gegebenen Standorte für Behälter,

wobei für die Anzahl das Kalenderjahr maßgeblich ist (im ersten Jahr die aliquote Anzahl).

Neben der Anzahl der Entleerungen im Abholbereich der Gemeinde sind auch die anderen Abholbereiche der Gemeinden im Bereich des Bezirksabfallverbandes (BAV) Eferding, in denen der Unternehmer ebenfalls mit der Sammlung der Biotonnenbehälter, analog der gegenständlichen Vereinbarung beauftragt ist, maßgeblich.

2. Sollte nach dem Entleeren der Biotonnenabfallbehälter vereinbarungsgemäß auch ein Waschen der Abfallbehälter erfolgen, erhöht sich der Entleerungspreis um netto € 0,90 pro Behälter.

B. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN:

I. Eigentum

1. Das Eigentum an den Biotonnenabfällen geht mit dem Verladen in das zur Abfuhr bestimmte Fahrzeug des Unternehmers auf die Gemeinde über.
2. Dieser Eigentumsübergang gilt nicht für Gegenstände von Wert, die offensichtlich unbeabsichtigt in den Biotonnenabfall gelangt sind, sofern der Eigentümer dieser Wertgegenstände festgestellt oder ermittelt wird.

II. Wertsicherung und Rechnungslegung

1. Die gemäß der gegenständlichen Vereinbarung vereinbarten Nettoentgelte werden wertgesichert nach dem Verbraucherpreisindex 2009 (Basis August 2010), oder dem an dessen Stelle tretenden Index, vereinbart. Die Entgelte ändern sich jeweils ab Jänner eines jeden Jahres entsprechend der Änderung des Index des Monates August des laufenden Jahres gegenüber dem Index des Monates August des vorigen Jahres, daher erstmals ab 01.01.2012. Die Valorisierung wird auf drei Kommastellen

berechnet, wobei für das Euroentgelt die zweite Kommastelle bis 4 der dritten Kommastelle ab- und ab 5 aufgerundet wird.

2. Dem Nettoentgelt zugeschlagen wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe (derzeit 10 %).
3. Sofern für die Sammlung zusätzliche steuerliche Entgelte oder Abgaben gesetzlich festgelegt oder vorgeschrieben werden, die vom Unternehmer zu leisten sind, sind diese gesondert von der Gemeinde zu tragen bzw. dem Unternehmer, allenfalls zuzüglich Umsatzsteuer, zu ersetzen.
4. Die Abrechnung der Entgelte erfolgt 14-tägig an die Gemeinde unter Zugrundelegung der vom BAV Eferding dem Unternehmer bekannt zu gebenden Entleerungszahlen und Behältergrößen der Gemeinde. Die Gemeinde verpflichtet sich zur Ermittlung der Entleerungszahlen und Behältergrößen diese dem BAV Eferding vier Mal pro Jahr (15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember) bekannt zu geben, erstmals bis 15. März 2011. Die vom Unternehmer gelegten Rechnungen sind binnen 14 Tagen ohne Abzug fällig. Die Verrechnung (Rechnungslegung an die Gemeinde), nach den (vier Mal pro Jahr bekannt gegebenen) neuen Entleerungszahlen und Behältergrößen, erfolgt mit Beginn des folgenden Quartals (ab 01. Jänner, 01. April, 01. Juli und 01. Oktober).
5. Sofern gemeindeübergreifende Sammlungen der Biotonnenabfälle erfolgen, wird der Unternehmer die Wiegungen jeweils so durchführen, dass die Mengen der gesammelten Bioabfälle, soweit dies die Gemeinde betrifft, festgestellt werden.

III. Rechtsgrundlagen

1. Dem gegenständlichen Vertrag liegen die Bestimmungen des OÖ. AWG 2009 i.d.g.F. zugrunde.

2. Soweit sich Änderungen des OÖ. AWG 2009 oder gesetzliche Bestimmungen auf das gegenständliche Vertragsverhältnis auswirken, ist dieses den neuen geänderten gesetzlichen Bestimmungen so anzupassen, dass dies dem Zweck und dem Ziel der neuen Bestimmung am nächsten kommt, dies insbesondere unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Auswirkungen beim Unternehmer.

IV. Beginn und Vertragsdauer

1. Der gegenständliche Vertrag beginnt am 01. April 2011 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
2. Beide Vertragsteile sind berechtigt, den gegenständlichen Vertrag unter Einhaltung einer 12-monatigen Kündigungsfrist, jeweils zum Ende des Kalenderjahres, mittels eingeschriebenen Briefes aufzukündigen.
3. Beide Vertragsteile verzichten einvernehmlich auf eine Kündigung vor dem 31. Dezember 2014.
4. Die gegenständliche Vereinbarung wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde am +++ beschlossen.

V. Vertragsausfertigungen und Kosten

1. Die gegenständliche Vereinbarung wird in zweifacher Ausfertigung erstellt; jeder Vertragsteil erhält eine Ausfertigung.
2. Der Abschluss der gegenständlichen Vereinbarung wird der dem BAV Eferding durch die Gemeinde unverzüglich zur Kenntnis gebracht.

3. Die Kosten der rechtsfreundlichen Vertretung trägt jeder Vertragsteil selbst.

Aschach, am 7. Februar 2010

(Marktgemeinde Aschach an der Donau)

Walding, am.....

(Fa. ZELLINGER GmbH)

Beratung:

Vizebgm. Ing. Erlinger: Zu diesem Thema wurde seitens der FPÖ-Fraktion etwas vorbereitet, dass er dem Gemeinderat gerne präsentieren würde.

Es wurde ein Abfallgebührenmodell erarbeitet. Es wurde im Umweltausschuss darüber gesprochen, wenn jemand ein besseres Modell hat, dann soll er dies dem Gemeinderat präsentieren und dies möchte er heute machen.

Hr. Groiss sen.: Er ist dagegen. Es wurde im Ausschuss das vorliegende Modell beschlossen. Wenn jetzt wieder eine neue Variante vorgestellt wird, dann stellt man die Arbeit des Ausschusses in Frage.

Hr. Weichselbaumer: Er ist nicht im Umweltausschuss und es wurde in der Fraktion darüber gesprochen. Er hat zum Vorschlag des Umweltausschusses bis auf ein paar Kleinigkeiten nichts dagegen. Er würde aber trotzdem sagen, dass man sich die paar Minuten Zeit nehmen sollte und die Präsentation von Hrn. Ing. Erlinger begutachtet. Es schadet niemanden und vielleicht kann man es für später heranziehen.

Vizebgm. Achleitner: Er hat auch nichts gegen die Präsentation, aber er stellt sich dann schon die Frage, wofür braucht man dann noch einen Ausschuss? Der Ausschuss hat sich mehrere Male damit befasst und auch darüber abgestimmt und dieser Antrag liegt nun vor und den sollte der Gemeinderat auch beschließen.

Ing. Walk: Die Informationen die Sie haben, schaut so aus, dass seitens des Ausschusses eindeutig eine Entscheidung erfolgt ist, die auch als Antrag vorliegt. Wo es Probleme gegeben hat, die aber erst im Nachhinein aufgetaucht sind, ist die Kostensituation. Ansonsten wurde alles genau diskutiert.

Wenn es den Supervorschlag jetzt gibt, hat er nichts dagegen, sich diesen anzuschauen. Es stellt sich jedoch schon die Frage, ob es sinnvoll ist.

Vorsitzender: Er hat Zahlen gesehen, wo niemand mehr zahlt. Gleichzeitig bekommt die Fa. Zellinger pro Haushalt und Abfuhr einen Betrag. Wo soll dieser Betrag herkommen? Wenn es garantiert ist, dass es sich wirklich so ausgedeutet, ohne dass jemand mehr zahlt, dann ist er der Meinung, dass es sich erübrigt.

Er ist dankbar für jeden der nachrechnet und auch Vorschläge bringt.

Es entsteht hierüber noch eine längere Diskussion.

Hr. Weichselbaumer: Er möchte einen Kompromiss und einige Änderungen vorschlagen. Wenn man sagt, man startet mit April hat man genau die 6 Monate, wo am meisten Müll und Biomüll anfällt. Man sollte es so machen wie es vom Umweltausschuss

vorgeschlagen wurde und im Oktober sollte man sich die genauen Mengen, die genauen Kosten anschauen und auch den Vorschlag von der FPÖ genau begutachten. Vielleicht ist etwas Sinnvolles dabei, was in die Verordnung eingebaut werden kann. Wenn über die Abfallordnung abgestimmt wird sollten folgende Änderungen vorgenommen werden:

Bei § 2 (3) ... mit Ausnahme der Liegenschaft Kaiserau.

Bei § 6 (3) ... entsprechend den festgelegten Öffnungszeiten.

Bei § 7 (2) ... maximal 1 m³ Gras und 2 m³ Strauchschnitt.

Im Antrag sollte vermerkt sein, dass im Oktober eine Kostenevaluierung vorgenommen wird.

Abstimmungsergebnis über die Abfallordnung:

Der Gemeinderat stimmt mit einem Handzeichen einstimmig für diesen Antrag.

Abstimmungsergebnis über die Abfallgebührenordnung:

Die gesamte FPÖ stimmt gegen den Antrag.

Hr. Ing. Knierzinger enthält sich der Stimme.

Alle übrigen Gemeinderäte stimmen mit einem Handzeichen für diesen Antrag.

Abstimmungsergebnis über die Vereinbarung mit der Fa. Zellinger:

Der Gemeinderat stimmt mit einem Handzeichen einstimmig für diesen Antrag.

ENDE TOP 4.1.

4. Personal

4.2. Frauenförderprogramm – Beratung und Beschlussfassung

Bericht des Vorsitzenden:

Lt. § 34 des OÖ Gleichbehandlungsgesetzes ist es vorgesehen ein Frauenförderprogramm auszuarbeiten. Der Gemeinderat hat dieses Frauenförderprogramm zu erlassen.

Das Frauenförderprogramm ist auf der Grundlage des zum 1. Jänner jedes dritten Jahres zu ermittelnden Anteils der Frauen an der Gesamtzahl der dauernd Beschäftigten sowie der zu erwartenden Fluktuation für einen Zeitraum von sechs Jahren zu erstellen und fortzuschreiben. Nach jeweils drei Jahren ist es an die aktuelle Entwicklung anzupassen.

Das Marktgemeindeamt Aschach hat bereits alle Anforderungen, die dieses Frauenförderprogramm beinhaltet, erfüllt.

Das vorliegende Frauenprogramm wurde bereits im Jahr 2006 erstellt, jedoch irrtümlich nicht dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt. Dies gehört nunmehr nachgeholt.

Antrag des Vorsitzenden:

Das vorliegende Frauenförderprogramm 2006 – 2012 möge nachträglich beschlossen werden.

Abstimmungsergebnis:

Hr. Stadler Florian enthält sich der Stimme.

Alle übrigen Gemeinderäte stimmen mit einem Handzeichen für diesen Antrag.

ENDE TOP 4.2.

Auf Grund des § 34 des OÖ. Gleichbehandlungsgesetzes (OÖ. G-GBG),
LGBl. Nr. 63/1999, wird nachstehendes Frauenförderprogramm erlassen:

**Frauenförderprogramm der Gemeinde Aschach an der Donau für die Jahre
2006 bis 2012**

1. Abschnitt

Grundsätze

§ 1

Bekenntnis zur Frauenförderung

Die Marktgemeinde Aschach an der Donau bekennt sich zu den im OÖ. Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetz verankerten Zielsetzungen und deren aktiver Umsetzung im Rahmen des vorliegenden Frauenförderprogrammes.

§ 2

Ziele des Frauenförderprogrammes

Durch die Umsetzung des Frauenförderprogramms soll der Anteil der weiblichen Bediensteten an der Gesamtzahl der dauernd Beschäftigten der Gemeinde Aschach an der Donau in den Verwendungs- und Entlohnungsgruppen sowie Funktionen, in denen eine Unterrepräsentation gegeben ist, mittel- bis langfristig jenem der männlichen Bediensteten angeglichen bzw. erhalten bleiben. Dies gilt nicht für Bereiche, in denen ein bestimmtes Geschlecht eine unverzichtbare Voraussetzung für die Ausübung einer Tätigkeit darstellt. In den Bereichen, in denen schon ein ausgewogenes Verhältnis oder eine Überrepräsentation von Frauen gegeben ist, soll die Umsetzung des Förderprogrammes eine künftige Unterrepräsentation verhindern.

- (1) Mit dem Programm soll bestehenden Benachteiligungen von Frauen in Bezug auf das Dienstverhältnis entgegengewirkt werden. In diesem Zusammenhang ist auch das Bewusstsein der Gleichwertigkeit der Leistungen von Frauen und Männern unter allen Bediensteten sowie das berufliche Selbstbewusstsein der Mitarbeiterinnen zu fördern.
- (2) Durch die Ermöglichung einer leichteren Vereinbarkeit von Beruf und Familie soll der berufliche Aufstieg von Frauen gefördert werden und insgesamt auf eine positive Einstellung zur Berufstätigkeit von Frauen bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eingewirkt werden.
- (3) Alle Maßnahmen, die sich direkt oder indirekt auf die Stellung der weiblichen Bediensteten der Gemeinde auswirken, sind unter Bedachtnahme auf die angeführten Ziele zu treffen. Die Dringlichkeit der beruflichen Frauenförderung richtet sich primär nach dem Ausmaß der in den einzelnen Verwendungs- und Entlohnungsgruppen sowie Funktionen herrschenden Unterrepräsentation.

§ 3

Verpflichtung zur Umsetzung

Vertreterinnen und Vertreter der Dienstgeberin, deren Tätigkeitsfeld sich auf personelle, finanzielle,

organisatorische oder sonstige Bereiche erstreckt, die von den Zielen des Frauenförderprogramms unmittelbar oder mittelbar betroffen sind, haben sich bei der Ausübung ihrer Pflichten an diesen Zielen und den zu ihrer Erreichung notwendigen Maßnahmen zu orientieren. zu berücksichtigen sind diese vor allem im Rahmen fachlich erforderlicher Organisationsänderungen sowie in den Bereichen der Personalplanung und Entwicklung, wobei die entsprechenden Entscheidungen auf eine transparente und nachvollziehbare Art und Weise zu treffen sind.

2. Abschnitt

Fördermaßnahmen

§ 4

Ausschreibung freier Planstellen

- (1) Bei der Ausschreibung von Planstellen in Verwendungs- und Entlohnungsgruppe, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, ist auf die bevorzugte Aufnahme von Frauen unter der Voraussetzung der entsprechenden Qualifikation hinzuweisen.
- (2) In den Ausschreibungstext sind sämtliche für den zu besetzenden Dienstposten maßgeblichen Qualifikationserfordernisse aufzunehmen, um eine objektive Entscheidungsgrundlage für das Personalverfahren zu gewährleisten. Ausschreibungen sind jedenfalls geschlechtsneutral zu verfassen, es sei denn, dass ein bestimmtes Geschlecht eine unabdingbare Voraussetzung für die Ausübung der ausgeschriebenen Tätigkeit darstellt.
- (3) Die Ausschreibung von Dienstposten ist den Gemeindebediensteten gesondert bekannt zu geben.

§ 5

Aufnahmegespräche

Fraudiskriminierende Fragestellungen im Zuge von Aufnahmegesprächen haben zu unterbleiben (z.B. Familienplanung). Die Beurteilung der Eignung von Bewerberinnen hat sich ausschließlich an sachlichen Kriterien zu orientieren. Es dürfen keine Bewertungskriterien herangezogen werden, die sich an einem diskriminierenden rollenspezifischen Verständnis der Geschlechter orientieren.

§ 6

Aufnahme in den Gemeindedienst und beruflicher Aufstieg

- (1) Bei der Besetzung von Dienstposten in jenen Verwendungs- und Entlohnungsgruppen, in denen Frauen unterdurchschnittlich repräsentiert sind, hat bis zur Erreichung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen weiblichen und männlichen Dienstnehmern eine bevorzugte Aufnahme und Beförderung von Frauen stattzufinden, soweit diese fachlich nicht geringer qualifiziert sind als der beste männliche Mitbewerber. dies gilt nicht für jene Bereiche, in denen ein bestimmtes Geschlecht eine unverzichtbare Voraussetzung für die Ausübung einer Tätigkeit darstellt.
- (2) Für die Beurteilung, welcher von mehreren BewerberInnen die beste Eignung für die Besetzung eines Dienstpostens aufweist, ist ausschließlich auf die auf den rechtlichen Grundlagen, dem Ausschreibungstext und dem jeweiligen Anforderungsprofil des Arbeitsplatzes basierenden Erfordernisse Bedacht zu nehmen.

- (3) Verantwortungsvolle Tätigkeiten, Aufgaben oder Aufgabenteile (neue Tätigkeiten, Vertretungsaufgaben usw.), aus denen höherwertige Verwendungen oder Dienstpostenbewertungen abgeleitet werden können, sind im Rahmen des Frauenförderprogrammes bevorzugt weiblichen Bediensteten anzubieten.
- (4) Seitens der Vorgesetzten sind geeignete Mitarbeiterinnen zur Übernahme von Führungspositionen zu motivieren bzw. geeignete Mitarbeiterinnen durch Übertragung von Aufgaben in Eigenverantwortung zu fördern.

§ 7 Dienstliche Stellung

- (1) Bei der Zuweisung der dienstlichen Aufgaben an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist darauf zu achten, dass diese auf der Basis von Qualifikation und Fähigkeiten und jedenfalls vom jeweiligen Geschlecht zu erfolgen hat.
- (2) In Dienstbeschreibungen, Eignungsabwägungen sowie bei der Beschreibung der einzelnen Arbeitsplätze sind Beurteilungskriterien, aus denen sich unabhängig von sachlichen Gesichtspunkten nachteiligen Auswirkungen für Frauen ergeben, unzulässig.

§8 Aus- und Weiterbildung

- (1) Als ein Mittel zur Erhöhung des Frauenanteils in jenen Verwendung- und Entlohnungsgruppen sowie Funktionen, in denen eine Unterrepräsentation gegeben ist, dient die besondere Berücksichtigung der Anmeldungen weiblicher Bediensteter zur Teilnahme an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen. Bei Vorliegen gleicher Voraussetzungen sind in jenen Fällen, in denen die Anzahl von Bewerber die zur Verfügung stehenden Plätze übersteigt, Bewerbungen von Frauen bevorzugt zu berücksichtigen. Zu diesem Zweck hat eine rechtzeitige Information der Mitarbeiterinnen über angebotene Veranstaltungen zu erfolgen, um ihnen eine entsprechende Zeiteinteilung zu ermöglichen. Überdies sollten diese Veranstaltungen im Hinblick auf die Vereinbarkeit von Beruf und Familie nach Möglichkeit in der Normalarbeitszeit stattfinden.
- (2) In den Mitarbeitergesprächen sind den weiblichen Bediensteten von ihren jeweiligen Vorgesetzten die vorhandenen Möglichkeiten zum Besuch von Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen zum Zweck ihrer beruflichen Weiterentwicklung aufzuzeigen und diese zur Teilnahme zu ermutigen.
- (3) Die jeweiligen Vorgesetzten haben dafür zu sorgen, dass alle weiblichen Bediensteten, einschließlich der Teilzeitbeschäftigten, auch während einer gesetzlich vorgesehenen Abwesenheit vom Dienst bzw. Dienort über Veranstaltungen der Berufsbegleitenden Fortbildung informiert werden. Sie haben interessierten Bediensteten die Teilnahme an Fortbildungs- und Schulungsseminaren (auf freiwilliger Basis, ohne Anspruch auf Bezüge und Reisegebühren) zu ermöglichen. Gleiches gilt für im Hinblick auf die Karriereplanung und Förderung wesentliche Veranstaltungen.
- (4) Bei der Durchführung amtsinterner Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen ist auf die Sorgepflichten von teilnehmenden Bediensteten, soweit möglich, Rücksicht zu nehmen. Diese ist daher möglichst langfristig zu planen und frühzeitig bekannt zu geben.
- (5) Durch geeignete Maßnahmen ist dafür Sorge zu tragen, dass für die Dauer der Abwesenheit von Bediensteten aufgrund von Bildungsveranstaltungen der geregelte Dienstbetrieb aufrechterhalten wird.

§ 9 Teilzeitarbeit

- (1) Sofern dies mit der Aufrechterhaltung eines geordneten Dienstbetriebes vereinbar ist, ist von der Dienstgeberin eine angestrebte Teilzeitarbeit zuzulassen.
- (2) Durch die Inanspruchnahme der Teilzeitbeschäftigung darf für die Bedienstete keinerlei berufliche Benachteiligung entstehen.

§ 10 Karenzurlaub und Wiedereinstieg

- (1) Bedienstete im Karenzurlaub sollen die Möglichkeit haben, sich während der Dauer ihrer Abwesenheit über wesentliche Angelegenheiten aus dem Bereich ihrer Dienststelle, wie Organisationsänderungen, Tätigkeitsänderungen oder Ausschreibungen zu informieren. Zu diesem Zweck ist ihnen auf freiwilliger Basis die Teilnahme an Dienstbesprechungen, internen Veranstaltungen usw. zu gestatten.
Sie sind über diese Möglichkeit rechtzeitig in Kenntnis zu setzen. Vor dem Wiedereinstieg sind die Bediensteten von der Personalabteilung zu einem Gespräch über ihre künftige Verwendung einzuladen.
- (2) Sollte eine Rückkehr an den bisherigen Arbeitsplatz nicht möglich sein, so ist nach Maßgabe der dienstlichen Erfordernisse eine einvernehmliche Lösung für die künftige Verwendung zwischen der Bediensteten, dem Vorgesetzten und der Personalabteilung herbeizuführen.
- (3) Für weibliche Bedienstete soll im unbezahlten Karenzurlaub eine tage- oder wochenweise Beschäftigungsmöglichkeit als Urlaubs- oder Krankheitsvertretung möglich sein, um den Wiedereinstieg zu erleichtern.

§ 11 Sprachliche Gleichstellung

In sämtlichen an einen allgemeinen Adresskreis gerichteten Schriftstücken sind Personenbezeichnungen in geschlechtsneutraler Form zu verwenden.

§ 12 Kordinatorin und Gleichbehandlungsbeauftragte

- (1) Der(n) mit den Agenden der Gleichbehandlung und Frauenförderung befassten Koordinatorin(nen) ist bei der Ausübung dieser Tätigkeit die nötige Unterstützung und Kooperation zukommen zu lassen. Dazu zählt insbesondere auch die Ermöglichung der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen aus dem Bereich der Gleichbehandlung und Frauenförderung sowie an Besprechungen mit der Gleichbehandlungsbeauftragten. Weiters sind der(n) Koordinatorin(nen) alle für Gleichbehandlungs- und Frauenförderungsagenden relevanten Rechtsvorschriften und Informationen zugänglich zu machen. Ihr(Ihnen) kommt auch ein Recht zur Stellungnahme hinsichtlich von Personalfragen allgemeiner Natur, von denen weibliche Bedienstete betroffen sind, zu.
- (2) Der(n) Koordinatorin(nen) darf/dürfen aus ihrer Funktion keine wie immer gearteten Nachteile in beruflicher Hinsicht entstehen.
- (3) Die Gleichbehandlungsbeauftragte ist bei der Lösung ihrer Aufgaben, insbesondere bei der Verfassung des Gleichbehandlungsberichtes, nach Möglichkeit durch die Koordinatorin(nen) zu unterstützen.

**§ 13
Informationspflicht**

Die Dienstgeberin hat für eine Information der Bediensteten hinsichtlich der durch das Frauenförderprogramm verfolgten Ziele und der zu ihrer Erreichung zu setzenden Maßnahmen zu sorgen. Zu diesem Zweck ist das jeweils aktuelle Frauenförderprogramm in der Personalabteilung zur Einsicht aufzulegen.

Diese Informationspflicht gilt auch bei der Begründung neuer Dienstverhältnisse. Ziel dieser Information ist die Erhöhung des beruflichen Selbstbewusstseins der Mitarbeiterinnen.

**§ 14
Berichtspflicht**

Im Abstand von jeweils drei Jahren ist durch Ermittlung des Frauenanteils in den einzelnen Verwendungs- und Entlohnungsgruppen die Umsetzung der zur Erreichung der Ziele des Frauenförderprogrammes getroffenen Maßnahmen überprüfen und erforderlichenfalls eine Anpassung an aktuelle Entwicklungen vorzunehmen. Auf der Grundlage dieser Überprüfung hat seitens der Personalabteilung innerhalb von drei Monaten nach dem Erhebungsstichtag ein Bericht über die seit der letzten Erhebung stattgefundenen Änderungen an die Amtsleitung zu erfolgen. Konnten in einem Bereich Fördermaßnahmen nicht umgesetzt werden, sind die hindernden Umstände in diesem Bereich darzulegen.

**§ 15
Zielvorgabe**

Als generelle Leitlinie wird bei Nachbesetzungen in allen Verwendungsgruppen versucht, innerhalb der nächsten 3 Jahre den Frauenanteil zu halten.

**§ 16
Inkrafttreten**

Dieses Programm tritt mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:
Ing. Knierzinger Friedrich

Anlage zum Frauenförderprogramm der Marktgemeinde Aschach an der Donau:

Anteil der weiblichen Bediensteten an der Gesamtzahl der dauernd Beschäftigten der Gemeinde Aschach.

Gemeindebedienstete – Stand: 1.1.2011:

Verwendungs- Entlohnungsgruppe	Gesamt	Männlich	Weiblich	Davon Teilzeit	Frauenanteil in Prozent	
A	-					
a	-					
B	1		1	-	100	
b	-					
C	2	1	1	1	50	
c	2		2	1	100	
d	6		6	5	100	
e	3		3	3	100	

L2b1	5		5	5	100	
P 1	-					
p 1	1	1			0	
P 2	-					
p 2	2	2			0	
P 3	-					
p 3	2	2			0	
p 4	1		1		100	
p 5	4		4	4	100	
Lehrlinge	0					
Sonstige	2	2		2	0	
GESAMT:	31	8	23		74,19 %	

Legende:

Insgesamt liegt der Frauenanteil, gemessen an der Summe der bei der Gemeinde Aschach dauerhaft Beschäftigten Bediensteten, bei ca. 74,19 %.

In den Verwendungsgruppen A und B (zum Großteil Führungsfunktionen) und C, sowie in den Entlohnungsgruppen a und b liegt der Frauenanteil bei 100 %.

In der Entlohnungsgruppe c und d ist der Frauenanteil 100%.

Der 100%-ige Frauenanteil in den Entlohnungsgruppen e und l2b1 liegt in den sog. Traditionellen Frauenberufen im Kindergarten- und Hortbereich begründet.

Der geringe Frauenanteil in den Gruppen P1, P2, P3 und p1 bis p4 erklärt sich durch das einerseits im handwerklichen Bereich angesiedelte Tätigkeitsfeld, andererseits durch die teilweise große körperliche Beanspruchung im Rahmen der ausgeübten Tätigkeiten.

5. Bericht des Bürgermeisters

- Beantwortung der Anfrage der Grün-Fraktion vom 14. 12. 2010
- Schreiben von LR Hiesl bezüglich Brückensanierung
-

Franz Hiesl 
Landeshauptmann-Stellvertreter

Herrn
Bürgermeister
Ing. Friedrich Knierzinger
Abelstraße 44
4082 Aschach a.d. Donau

10. Jänner 2011
Märzgemeindeamt Aschach a.d.D.
Eingel. 10. Jan. 2011
Zit.: 

**B 131 Aschacher Straße
Generalsanierung
Donaubrücke Aschach inkl. Vorlandbrücke
km 12,360 und km 12,683
Gemeinden Aschach/D.
und Feldkirchen/D.**

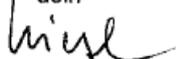
Lieber Freund!

Zu deiner Information teile ich dir mit, dass auf der B131 Aschacher Straße die Generalsanierung der Donaubrücke Aschach inkl. Vorlandbrücke mit einem Gesamtbaukostenaufwand von EURO 1.856.890,78 durchgeführt wird. Die Landesbaudirektion ist beauftragt, diese Baumaßnahme zu leiten und zu überwachen.

Ich ersuche dich, die Organe der öö. Landesbaudirektion bei Überwindung allfälliger Schwierigkeiten, die durch das Baugeschehen auftreten können, wenn erforderlich, zu unterstützen.

Ich ersuche um gefällige Kenntnisnahme und allfällige Information deines Gemeinderates.

Mit freundlichen Grüßen!

dein


6. Allfälliges

- Für den Faschingsumzug muss von jeder Fraktion ein Jurymitglied bekannt gegeben werden.

ÖVP: Hr. Weichselbaumer

SPÖ: Hr. Achleitner

FPÖ: Fr. Greinöcker

Grüne: Fr. Dr. Wassermair

- Fr. Schnell: Sie möchte sich bei den Bauhofmitarbeitern für die Schneeräumung bedanken.
- Hr. Gillich: Weiß man schon etwas, ob das Grundstück Dreihann verkauft wurde ?
Hr. Weichselbaumer: Es ist momentan noch nichts genaueres bekannt.
- Fr. Gredler: Sie teilt mit, dass sich Fr. Weissenberger bei allen Fraktionen für die Zuteilung der Wohnung im „Betreuten Wohnen“ bedanken möchte.
- Hr. Vizebgm. Achleitner: Kann man schon etwas sagen, wann die Beleuchtung in der Siernerstraße wieder funktionieren wird ?

Hr. Weichselbaumer: Es gab heute eine Begehung mit dem E-Werk Wels. Sie haben noch eine genaue Prüfung gemacht, wo der Fehler liegt. Es müsste gehen, dass man von der Schule bis zum Körner die Laternen auf normalem Wege richtet. Man wird es nächste Woche erfahren, wie die weitere Vorgehensweise sein wird.

ENDE TOP 6